

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-57641/49

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

IV-52.191/7-2/85

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2108

Datum

17. Sep. 1985

Verteilt 23. SEP. 1985

Entwurf GESETZENTWURF
56 GE/19 85

Datum: 20. SEP. 1985

Von

S. Flawer

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz); Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum übermittelten Entwurf eines Smogalarmgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

o Der Entwurf stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht auf den durch die B-VG-Novelle 1983 eigens dafür geschaffenen Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ("Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen") sondern auf einzelne, dem Bund durch Art. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesene Materien (Kraftfahrwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Bergwesen u.a.).

Der Entwurf beruht daher auf der Überlegung, ein Smogalarmgesetz könnte wahlweise entweder auf Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG oder auf einen anderen Kompetenztatbestand gestützt werden. Gerade diese Überlegung ist aber ausgeschlossen, da das B-VG konkurrierende Kompetenztatbestände nicht kennt (vgl. z.B. VfS1g. 7582, 7792, 8005, 8831).

Aber selbst wenn man – was nachdrücklich bestritten wird – davon ausgeht, daß der Bund auch nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1983 Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen

- 2 -

der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, treffen kann, ohne sich auf den speziell für diese Maßnahmen geschaffenen Kompetenztatbestand (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) zu stützen, so fehlt dem vorliegenden Entwurf dennoch in erheblichen Bereichen die kompetenzrechtliche Grundlage: So fallen insbesondere die vorgesehenen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen nicht unter den Kompetenzbestand "Kraftfahrwesen", sondern wären zum größten Teil der Straßenpolizei zuzurechnen, wo dem Bund die Kompetenz zur Vollziehung fehlt.

o Abgesehen von der kompetenzrechtlichen Problematik wird der Entwurf aber auch der Sache nicht gerecht: Gerade jene umfassende Regelung des Smogalarms, deren Notwendigkeit in den Verhandlungen über die B-VG-Novelle 1983 vom Bund immer wieder ins Treffen geführt wurde und die schließlich zu dieser Änderung der Österreichischen Bundesverfassung geführt hat, vermag der Entwurf - sollte er Gesetz werden - nicht zu leisten.

Wollte man dessen ungeachtet die Auffassung vertreten, es handle sich dabei um eine den Erfordernissen adäquate Lösung, so steht die Frage im Raum, aus welchen Gründen die Erlassung eines Smogalarmgesetzes nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt für erforderlich erachtet wurde. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß das Land Niederösterreich wiederholt auf die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen zur Smogbekämpfung gedrängt hat (vgl. das Schreiben des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 7. Oktober 1983 an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sowie die Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 21. Februar 1985, Ltg. 124/B-15/7-1985).

Seitens des Bundes war dem jedoch immer entgegengehalten worden, daß der Bund für derartige Regelungen nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zwar zuständig sei, sie aber erst nach Abschluß

- 3 -

einer Vereinbarung mit den Ländern gemäß Art. II des BVG, BGBI. 175/1983, erlassen könne (vgl. Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. April 1985, 350.784/7-III/4/85).

Wenn der vorliegende Entwurf nunmehr offensichtlich von gänzlich anderen Überlegungen ausgeht, so muß es daher erstaunen, daß die Erläuterungen keinerlei Hinweis dafür geben, aus welchen Gründen eine umfassende Regelung der Smogbekämpfung jetzt offenbar nicht mehr als sachlich erforderlich angesehen wird.

Die NÖ Landesregierung vermeint jedenfalls, daß eine Regelung, die sich nicht auf alle in Betracht kommenden Bereiche bezieht, unvollständig bleibt und daher den im Smogalarmfall zu setzenden Maßnahmen jene Wirksamkeit versagt, die im Interesse der Sache erforderlich wäre.

Es darf daher neuerlich darauf gedrängt werden, daß die Verhandlungen über die nach Art. II des BVG, BGBI. 175/1983, zu schließende Vereinbarung raschest zu einem Abschluß gebracht und vor diesem Hintergrund - gestützt auf den von der Österreichischen Bundesverfassung dafür eigens zur Verfügung gestellten Kompetenztatbestand (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) - ein Smogalarmgesetz geschaffen wird, das allen Anforderungen genügt, die mit Recht an ein derartiges Gesetz gestellt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen darf darüber hinaus folgendes bemerkt werden:

Zu § 1:

Die vom Landeshauptmann zu erlassende Verordnung ist im Sinne des Art. 18 B-VG nicht ausreichend determiniert: Weder ist geklärt, wann von einer starken Zunahme von Luftverunreinigungen gesprochen werden kann, noch regelt diese Bestimmung die Begrenzung solcher Gebiete. Schließlich ist der Begriff "erfahrungsgemäß" außerordentlich unbestimmt.

- 4 -

Vermisst wird ferner eine Bestimmung, die es ermöglicht, ländergrenzenüberschreitende Smoggebiete zu bestimmen.

Zu § 3 Abs. 2:

Der Entwurf weicht von den Vorschlägen der Akademie der Wissenschaften ab. In der Studie der Akademie der Wissenschaften wird die Auslösung der Vorwarnstufe bei austauscharmen Wetterlagen bei länger als 24 Stunden angegeben. Die Warnstufe und Alarmstufe werden bei austauscharmen Wetterlagen mit einer entsprechenden Prognose für die nächsten 12 Stunden ausgelöst.

Zu § 4:

Die Akademie der Wissenschaften hat hinsichtlich der Werte für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxid keine Empfehlung erarbeitet. Es wäre jedoch allenfalls zweckmäßig, derartige Empfehlungen einzuholen.

Die Kohlenmonoxidwerte stehen jedenfalls im Widerspruch mit den Werten der "Vorläufigen Richtlinie Nr. 1 CO" (erarbeitet vom wissenschaftlichen Beirat für Umwelthygiene im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz). In der genannten Richtlinie werden als 8 Stundenmittelwert 9 ppm (10 mg/m^3) und als Stundenmittelwert 34 ppm (39 mg/m^3) angeführt.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Definition der Ermittlung der Luftschadstoffkonzentrationen ist nicht identisch mit jener der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Gemäß Akademie der Wissenschaften sind die gleichzeitigen Dreistundenmittelwerte von SO_2 und Staub heranzuziehen, wobei der Dreistundenmittelwert für SO_2 aus sechs aufeinanderfolgenden Halbstundenmittelwerten gebildet wird. Der Dreistundenzyklus beginnt jeweils um 0.00 Uhr MEZ.

- 5 -

Zu § 5 Abs. 2:

Hier fehlen bedenklicherweise Bestimmungen über Anforderungen an die Meßstellen wie z.B.: Ausstattung, Probennahme, Lage zu den nächsten Emittenten.

Zu § 6:

Es erscheint fraglich, ob ein Zeitraum von 12 Stunden für die Entwarnung durchwegs gerechtfertigt ist.

Zu § 8:

Hier sei zunächst auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme hingewiesen. Außerdem lassen diese Bestimmungen eine nach Art. 18 B-VG erforderliche ausreichende Determinierung des Verwaltungshandelns vermissen, was - im Falle der Gesetzverdung des Entwurfes - schwerwiegende Vollziehungsprobleme mit sich bringen wird. Es handelt sich um geradezu typische formalgesetzliche Delegationen. So wird dem Landeshauptmann die Bestimmung von Art und Ausmaß der bei den Alarmstufen 2 und 3 zu setzenden Maßnahmen übertragen, ohne daß ihm das Gesetz eine ausreichende Hilfestellung für die eine oder die andere Entscheidung böte.

Nicht gelöst wird auch der Fall, daß die Ursache eines Smogalarms in einem anderen Bundesland liegt. Ohne entsprechende Überarbeitung müssen die Bestimmungen dieses Paragraphen daher als praktisch unvollziehbar beurteilt werden.

Zu § 8 Abs. 4 wird bemerkt, daß auch Einsatzfahrzeuge der öffentlichen Hilfsdienste (Wasserversorgung, Elektrizitätsunternehmen usgl.) unter die Ausnahmebestimmung fallen müßten.

Zu § 9 Abs. 2:

Es wird davon ausgegangen, daß die Bundesgendarmerie bzw. Sicherheitsorgane der Bundespolizeibehörden unter die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde zu subsumieren sind.

- 6 -

Zu § 9 Abs. 3:

Es schiene überlegenswert, ob die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden (Bundesgendarmerie und Sicherheitsorgane einer Bundespolizeibehörde) nicht auch bei anderen Maßnahmen (z.B. Entnahme von Kontrollproben im Sinne des § 10 des Entwurfes) zur Mitwirkung verpflichtet werden sollten.

Zu Art. II:

Der vorliegende Entwurf bringt eine Reihe von Maßnahmen, die von Organen der Länder zu vollziehen sind. Darüber hinaus sollen den Ländern Meßgeräte und fahrbare Meßplattformen unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, daß die Länder den durch die Verwendung der Meßgeräte und Meßplattformen verursachten Personal- und Betriebsmittelaufwand selbst zu tragen haben. Dies bedeutet einen erhöhten Personalaufwand als auch Betriebsmittel- aufwand, der sich als reiner Zweckaufwand darstellt und daher vom Bund zu tragen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-57641/49

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**

Steiner